

Waffenrecht

Noch einige Hinweise zum Führen, Handhabung und Transport von Waffen.

Das Führen von Hieb- und Stichwaffen, dazu zählen Schwerter, Dolche, Speere, Lanzen, Äxte und Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, ist bei öffentlichen Veranstaltungen nach dem Waffengesetz verboten. Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen z.B. für „Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen“. Ob dies auch auf mittelalterliche Veranstaltungen anwendbar ist, lässt sich dem Waffengesetz nicht eindeutig entnehmen.

Grundsätzlich dazu ist zu beachten, dass der Transport der Waffen zum Burggelände in geschlossenen (also verschlossenen) Behältern oder Taschen zu erfolgen hat. Auch auf der Burg müssen die Waffen verschlossen aufbewahrt werden, wenn sie nicht unmittelbar benötigt werden. Dritte dürfen keinen unmittelbaren Zugriff auf die Waffen haben. Dies ist vor allem bei Trainingspausen usw. zu beachten.

Wer sich genauer informieren will findet hier alles Wichtige:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg_2002/gesamt.pdf

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\)](#)